

## **Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig**

Beschluss Nr. RBV-73/09 der Ratsversammlung vom 09.12.2009,  
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 24 vom 19.12.2009,  
korrigiert im Leipziger Amts-Blatt Nr. 1 vom 09.01.2010)  
(geändert mit Beschluss RBV-826/11 vom 19.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom  
04.06.2011)

Die Stadt Leipzig erlässt gemäß § 14 (2) S. 1, (1) S. 1 i. V. m. §§ 1 (1) und 9 (1) des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2008 (GVBl. S. 302), nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Leipzig folgende Polizeiverordnung:

### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Leipzig.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Auf § 2 (2) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen wird verwiesen.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Park- und Sportanlagen.
- (4) Gewässer sind allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässern**

##### **§ 2 Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer**

- (1) Der Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird und dass im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen nur solche Pflanzungen erfolgen, die eine Wuchshöhe von 80 cm nicht überschreiten bzw. vorhandene Pflanzungen auf dieser Wuchshöhe gehalten werden.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, zu nächtigen oder zu lagern.
- (3) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an, in und auf öffentlichen Gewässern sind alle Handlungen unzulässig, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind.
- (4) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen insbesondere zum Liegen oder Spielen benutzt werden, es sei denn, das Betreten der Fläche ist untersagt.
- (5) Das Betreten oder Benutzen der Eisflächen ist auf allen öffentlichen Gewässern der Stadt Leipzig nur zulässig, wenn sie durch die Kreispolizeibehörde freigegeben wurden.

##### **§ 3 Ansprechverbot zur Anbahnung der Prostitution**

In Wohn- und Mischgebieten, insbesondere in der näheren Umgebung von Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen, ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

#### **§ 4 Verhaltensweisen mit öffentlichen Beeinträchtigungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt bei einer intensiven Konfrontation mit einem Bittsteller vor, obwohl der Passant seine mangelnde Spendenbereitschaft signalisiert hat. Eine solche intensive Konfrontation liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht, ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt bzw. ihn beschimpft oder wiederholt nachfragt und dabei zusätzlich durch Nebengerhen den Passanten begleitet und bedrängt bzw. ihn durch Mitführen eines Hundes unter Druck setzt.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderen Rauschmittelkonsum hervorgerufenen, aggressives oder aufdringliches Verhalten andere zu belästigen, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten.
- (3) Das Verunreinigen von Gewässern, Springbrunnen sowie Wasserspielen und -becken ist untersagt.
- (4) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft zu verrichten.

#### **§ 5 Sport und Sportspiele**

- (1) Sportliche Betätigungen dürfen nur in einer die Allgemeinheit oder Dritte nicht gefährdenden oder belästigenden Weise ausgeübt werden.
- (2) Mit einer Lärmbelästigung verbundene Sportspiele außerhalb von Sportanlagen dürfen nur in der Zeit von 07:00 - 22:00 Uhr betrieben werden. Die Kreispolizeibehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

#### **§ 6 Verunreinigungen durch Wildplakatierungen und Graffiti**

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze (einschl. unterirdischer Anlagen), öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen sowie von Bahnanlagen aus sichtbare Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unbefugt
  1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmierem, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
  2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Kreispolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugten Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für das Beschriften, Bemalen und Besprühen von speziell dafür zugelassenen Flächen bzw. das Plakatieren auf dafür vorgesehenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbe- bzw. Anschlagtafeln). Es gilt ferner nicht für Ankündigungen, Anpreisungen und Hinweise auf Gewerbe oder Beruf, sofern diese an zulässigen Orten und auf dafür zulässigen Flächen angebracht werden. Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Kreispolizeibehörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der §§ 303, 304 des Strafgesetzbuches sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 7 Wohnmobile und Zelte**

Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht abgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in § 1 dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

### **§ 8 Straßenmusik**

Der Einsatz von Verstärkeranlagen bei Veranstaltungen von Straßenmusik ist verboten. Auf Antrag kann die Kreispolizeibehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 9 Lager- und Brauchtumsfeuer**

(1) Das Abbrennen und Unterhalten von Lager- und Brauchtumsfeuern bedarf der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde.

(2) Abweichend davon dürfen - ausgenommen bei Waldbrandwarnstufe 3 oder höher - auf den durch die Stadt Leipzig besonders ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen (Anlage 1) Lagerfeuer auch ohne Genehmigung entfacht und unterhalten werden.

## **Dritter Abschnitt**

### **Lärmbelästigungen und umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 10 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Außerhalb folgender Zeiten dürfen motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte nicht benutzt und lärm erzeugende Haus- bzw. Gartenarbeiten nicht durchgeführt werden:

werktags (Montag bis Samstag) von 07:00 - 13:00 Uhr und  
von 15:00 - 20:00 Uhr.

Darüber hinaus dürfen werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 - 09:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr und 17:00 - 20:00 Uhr auch Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nicht benutzt werden.

(2) Die Vorschriften der 32. BImSchV und die speziellen Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten bleiben unberührt.

#### **§ 11 Wertstoffsammelbehälter**

(1) Wertstoffsammelbehälter, durch deren Benutzung Lärm verursacht wird, dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr benutzt werden.

(2) Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten bzw. die Verbotszeiten schriftlich anzubringen.

#### **§ 12 Außenbeschallung**

(1) Tonwiedergabe- und Tonübertragungsgeräte, Musikinstrumente, Megaphone und andere mechanische oder elektroakustische Geräte mit Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Das gilt nicht bei

1. Umzügen und Kundgebungen,
2. Märkten und Messen im Freien,
3. Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
4. amtlichen und amtlich genehmigten Durchsagen.

(2) Die Nutzung der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen – mit Ausnahme von Musikinstrumenten ohne Verstärkeranlage – zur Außenbeschallung, insbesondere an Gaststätten, Freisitzen, Diskotheken und Handelseinrichtungen ist nicht gestattet. Unter Außenbeschallung wird in diesem Zusammenhang das Installieren von Lauterzeugungsquellen in oder an

Gebäuden bzw. auf Freiflächen mit dem Ziel, der Beschallung eines außerhalb von Gebäuden befindlichen Bereiches verstanden.

(3) Die Kreispolizeibehörde kann auf Antrag, im Rahmen bundes- und landesrechtlicher Regelungen, bei Vorliegen eines besonderen Anlasses und für elektronisch verstärkte Musik, soweit diese live dargeboten wird, befristet Ausnahmegenehmigungen – gegebenenfalls unter Auflagen – erteilen.

### **§ 13 Böller- und Salutschießen**

(1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der schriftlichen Erlaubnis der Kreispolizeibehörde; ebenfalls erlaubnispflichtig ist das Salutschießen mit Schwarzpulver.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Böllern und Salutschießen ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, und Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.

### **§ 14 Feuerwerke der Kategorie IV**

(1) Im Allgemeinen ist für Feuerwerke der Kategorie IV die späteste Abbrandzeit für die Monate September bis April 22.00 Uhr und für die Monate Mai bis August 23.00 Uhr.

(2) Die Kreispolizeibehörde kann bei Vorliegen eines besonderen Anlasses Ausnahmen von Absatz 1 zulassen und Auflagen erteilen.

(3) Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und dessen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **Vierter Abschnitt**

### **Hausnummern**

#### **§ 15 Anbringen von Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern oder in arabischen Ziffern mit Buchstabenzusatz zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, deutlich lesbar sein. Sie ist neben oder über dem Haupteingang anzubringen. Liegt dieser an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauses dicht an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt, anzubringen. Liegt das Hauptgebäude mehr als drei Meter hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer an der Einfriedung neben oder über dem Eingang anzubringen.

(2) Unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Kreispolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere**

#### **§ 16 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, unterliegt der Erlaubnispflicht der Kreispolizeibehörde. Die Erlaubnis kann – auch nachträglich – mit Auflagen verbunden werden.

(3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen (Anlage 2) ausgewiesen sind, zum Schutz von Mensch und Tier stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz sowie Hütehunde während der Schafweidehaltung.

(4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.

(5) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Grünanlagen und Kinderspielplätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Kreispolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

### **§ 17 Tauben**

(1) Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

(2) Taubenzeckenbefall ist der Kreispolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen zur Taubenzeckenbekämpfung erfolgen durch die Kreispolizeibehörde auf der Grundlage von Einzelanordnungen gegenüber den Grundstückseigentümern und sonstigen Pflichtigen.

## **Sechster Abschnitt**

### **Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren**

#### **§ 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
- bebauten Grundstücken,
  - unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  - Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wasern, Dämmen,
  - Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten feststellen, unverzüglich der Kreispolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke in der Öffentlichkeit ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

## **Siebenter Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2008 (GVBl. S. 302) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 (1) als Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigter es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen zu beseitigen;
2. entgegen § 2 (2) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder lagert;

3. entgegen § 2 (3) Handlungen vornimmt, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen bzw. schädliche Auswirkungen auf die in § 1 (3) bezeichneten Anlagen bzw. Gewässer und/oder deren Nutzer haben können;
4. entgegen § 2 (4) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen betritt, obwohl das Betreten der Fläche untersagt ist;
5. entgegen § 3 Kontakt zu Personen aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren;
6. entgegen § 4 (1) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in aggressiver Weise bettelt;
7. entgegen § 4 (2) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch ein, insbesondere durch Alkohol- oder anderen Rauschmittelgenuss, hervorgerufenes aggressives oder aufdringliches Verhalten andere belästigt oder an der Nutzung entsprechend des Gemeingebrauchs hindert oder von der Nutzung abhält;
8. entgegen § 4 (3) Gewässer, Springbrunnen, Wasserspiele oder -becken verunreinigt;
9. entgegen § 4 (4) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet;
10. entgegen § 5 (1) durch die ausgeübte sportliche Betätigung die Allgemeinheit bzw. Dritte gefährdet oder belästigt;
11. entgegen § 5 (2) mit Lärmbelästigung verbundene Sportspiele außerhalb von Sportanlagen außerhalb der zugelassenen Zeiten betreibt;
12. entgegen § 6 (1) Flächen bemalt, besprüht, beschriftet oder beschmiert, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
13. entgegen § 6 (1) Flächen plakatiert bzw. das Plakatieren, Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmieren von Flächen durch andere veranlasst, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
14. entgegen § 7 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze Wohnmobile bzw. Wohnanhänger zu Wohn- und Übernachtungszwecken abstellt oder zeltet;
15. entgegen § 8 Verstärkeranlagen einsetzt;
16. entgegen § 9 (1) ein Lager- oder Brauchtumsfeuer ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde abbrennt bzw. unterhält;
17. entgegen § 9 (2) ein Lagerfeuer entfacht oder unterhält, nachdem Waldbrandwarnstufe 3 oder höher ausgerufen ist;
18. entgegen § 10 (1) motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte benutzt oder lärm erzeugende Haus- bzw. Gartenarbeiten durchführt;
19. entgegen § 11 (1) Wertstoffsammelbehälter benutzt;
20. entgegen § 11 (2) Wertstoffsammelbehälter nicht kennzeichnet;
21. entgegen § 12 (1) durch die Benutzung von Tonwiedergabe- oder Tonübertragungsgeräten, Musikinstrumenten, Megaphonen und anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten andere unzumutbar belästigt;
22. entgegen § 12 (2) Tonwiedergabe- oder Tonübertragungsgeräte, Musikinstrumente mit Verstärkeranlagen, Megaphone und andere mechanische oder elektroakustische Geräte mit Lauterzeugung zur Außenbeschallung nutzt;
23. entgegen § 13 (1) ohne schriftliche Erlaubnis der Kreispolizeibehörde außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießt oder mit Schwarzpulver Salut schießt;
24. entgegen § 14 die Abbrandzeiten nicht beachtet;
25. entgegen § 15 (1) als Hauseigentümer ein Gebäude nicht oder nicht in der in Satz 2 bezeichneten Weise mit einer Hausnummer versieht oder entgegen Absatz 2 eine unleserliche bzw. unvollständige Hausnummer nicht unverzüglich erneuert;
26. entgegen § 15 (3) einer Anordnung der Kreispolizeibehörde nicht nachkommt;
27. entgegen § 16 (1) Tiere hält oder beaufsichtigt;
28. entgegen § 16 (2) Raubtiere oder Gift- bzw. Riesenschlangen oder Tiere, die durch ihre Körperkräfte oder Gifte bzw. ihr Verhalten Personen gefährden können, ohne Erlaubnis der Kreispolizeibehörde hält bzw. Auflagen der Kreispolizeibehörde nicht nachkommt;

29. entgegen § 16 (3) einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt bzw. den Hund nicht durch eine geeignete Person führen lässt;
  30. entgegen § 16 (4) mit einem Hund einen öffentlich zugänglichen Spielplatz betritt oder einen Hund dorthin laufen lässt;
  31. entgegen § 16 (5) als Tierhalter oder -führer Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
  32. entgegen § 16 (5) als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist;
  33. entgegen § 17 (1) Tauben auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen füttert;
  34. entgegen § 17 (2) als Grundstückseigentümer oder sonstiger Pflichtiger der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder einer Anordnung der Kreispolizeibehörde nicht Folge leistet;
  35. entgegen § 18 (1) als Eigentümer oder als Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt und/oder nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 (2) des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsPolG) in Verbindung mit § 17 (1) und (2) des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 500 EUR geahndet werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig in der Fassung vom 19.05.2004 (RB III -1609/04) - veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 12 vom 12. Juni 2004 - außer Kraft.

**Anlage 1 zu § 9 PoIVO****Ausgewiesene Lagerfeuer- und Grillplätze**

1. Leipzig-Mitte  
Lagebeschreibung:
  - Marienweg
  - hinteres Rosental am Aussichtsturm, am Fuße des Rosenthalhügels
  
2. Leipzig-West/Alt-Lindenau  
Lagebeschreibung:
  - Friesenstraße
  - hinter dem Sportplatz SV Leipzig West e.V. („an der Schafswiese“) hinter dem Charlottenhof in Richtung Hans-Driesch-Straße
  
3. Leipzig-Südwest/Schleußig  
Lagebeschreibung:
  - Nonnenweg/Anton-Bruckner-Allee, in der „Nonne“
  - am Zentrum für Gesundheitssport, auf der befestigten Fläche zwischen Bolzplatz und Gelände des BSV AOK Leipzig e.V. (Nähe Anton-Bruckner-Allee / Sachsenbrücke)

**Anlage 2 zu § 16 (3) PoIVO****Ausgewiesene Freilaufflächen für Hunde****Objektbezeichnung**

01. Vorderes Rosental, an der "Friedenseiche", neben dem ehemaligen Blindenpark
02. Dürrplatz (Wundtstraße, Ecke Schleußiger Weg)
03. Friedenspark, im nördlichen Teil
04. Rabensteinplatz (Dresdner Straße, neben dem Grassimuseum)
05. Volkshain Stünz, im nordöstlichen Teil
06. Volksgarten Sellerhausen, im südlichen Teil
07. Elsapark, im östlichen Teil
08. Henriettenpark, zwischen Enders- u. Henriettenstraße
09. Reudnitzer Park, im mittleren Teil
10. Wilhelm-Külz-Park, im westlichen Teil
11. Park der Freundschaft neben Johann-Jakob-Weber-Platz (Prager Straße, am Sportplatz gegenüber Südfriedhof)
12. Ludolf-Colditz-Straße, Ecke Václav-Neumann-Straße
13. Ferdinand-Lassalle-Brücke (zwischen Nonne und Bebauung Könnerritzstraße)
14. Industriestraße, an der Nonne
15. Probstheidaer Straße, Ecke Bernhard-Kellermann-Straße
16. Volkspark Kleinzschocher, im nördlichen Teil, nahe der Antonienstraße
17. Palmengarten, im westlichen Teil
18. ehemaliger Debrahof, Max-Liebermann-Straße
19. Schillerplatz (Auenseestraße, Gregoriusstraße)
20. Auensee, nordöstlicher Teil der Grünanlage
21. Schiebestraße, Bernburger Straße
22. Permoserstraße, Ecke Klettenstraße
23. Ludwig-Beck-Straße, im westlichen Abschnitt
24. Slevogtstraße zwischen Hans-Beimler-Straße und Blücherstraße
25. Abtaundorfer Park, im nordöstlichen Teil
26. Durchgangsweg Schönefeld, am KGV "Alt-Schönefeld"
27. Permoserstraße, Ecke Gundermannstraße
28. Mariannenpark, im nördlichen Teil
29. Zschopauer Straße, Ecke Oelsnitzer Straße
30. Tauchaer Straße, Ecke Samuel-Lampel-Straße
31. Theklaer Straße, an den Garagen
32. Straße am Park am S-Bahn-Haltepunkt Grünauer Allee
33. Parkallee/Lützner Straße
34. Schönauer Lachen, nördlich vom Schönauer Park
35. Lichtenfelser Straße, im nordöstlichen Abschnitt
36. Neue Leipziger Straße, am Jugendklub
37. Park Lößnig/Dölitz, im mittleren Teil
38. Park Lößnig/Dölitz, westlich vom Schäfereteich, am Hauptweg
39. Bayrischer Bahnhof (Kohlenstraße, Ecke Arthur-Hoffmann-Straße)
40. südliche Ratzelstraße, von Berkaer Weg bis Brambacher Straße
41. Möbiusplatz, an der Oststraße, Ecke Möbiusstraße
42. Weinligstraße, Ecke Marbachstraße
43. Komarowstraße, Ecke Otto-Heinze-Straße
44. Bautzner Straße, Ecke Löbauer Straße
45. Lützner Straße, Ecke Stuttgarter Allee
46. Hundestrand am Westufer des Cospudener See